

Hinweise zum Arbeiten an Gasanlagen von Anschlussnehmern im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock AG

1 Allgemeines

Arbeiten an Gasanlagen dürfen gemäß § 13 Abs. 2 der NDAV nur von Installationsfirmen ausgeführt werden, die in das Installateurverzeichnis der HA-Gas der Stadtwerke Rostock AG (im Folgenden nur "SWR AG" genannt) eingetragen sind. Für die Eintragung gelten die Richtlinien zum Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Wartung und Instandsetzung von Gasanlagen.

Firmen, die in ein Installateurverzeichnis eines anderen Netzbetreibers eingetragen sind, erhalten nach Vorlage des gültigen Installateurausweises eine objektbezogene Ausnahmegenehmigung für das Netzgebiet der SWR AG.

Anlage 2, Blatt 1: Übersicht zum Netzgebiet der SWR AG

Anlage 2, Blatt 2: Übersicht der Arbeitsbereiche der Prüfmeister

2 Anmeldung von Gasanlagen

Arbeiten an Gasanlagen sind vor Beginn der Arbeiten bei der HA-Gas der SWR AG anzumelden.

Das Formular "Anmeldung einer Gasinstallation" ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom verantwortlichen Fachmann des VIU unterschrieben an die SWR AG zu senden. Vorraussetzung ist, dass die Bestätigung des Bezirksschornsteinfegermeisters (BSM) unter Punkt © vorliegt. Die Übermittlung per Fax ist zulässig.

Folgende Erläuterungen zum Vordruck "Anmeldung einer Gasinstallation":

- Hier bitte durch ankreuzen kenntlich machen, ob es sich um eine Anmeldung oder eine Inbetriebsetzung handelt. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob ein Netzanschluss bereits vorhanden ist. Sollte kein Netzanschluss vorhanden sein, wird ein Angebot zugesandt.
- Anschrift des jeweiligen Netzbetreibers und Angaben zum Netzanschluss eintragen. Hier sind die Angaben für den Anschlussnutzer (Kunden) einzutragen, in dessen Wohnung bzw. Haus die Installation erfolgt.
 Sollte ein anderer Messstellenbetreiber gewählt werden, sind die Angaben mit anzugeben (als Anlage)!
- Angaben zum Anschlussnehmer und Angaben zum Grundstückseigentümer hier einfügen.
- Hier bitte auswählen welche Arbeiten ausgeführt werden sollen und in welchem Bereich dies geschehen soll.
 - Bitte teilen Sie uns mit, ob schon Gaszähler sowie Regelgerät vorhanden sind. Wenn ja, bitte die Zählernummer im Feld ④ vermerken.
 - Bitte die neuen sowie vorhandenen Gasgeräte mit deren Verwendung sowie Leistungsangaben vermerken.
 - Im Feld Gasgeräteart bitte die Art des Gerätes eintragen (z.B. B11, C33x u. s. w.).
- Bitte bestätigen Sie, dass die Installation ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Hier wird vom Bezirksschornsteinfegermeister bestätigt, dass er über die geplante Aufstellung informiert wurde. Die geforderte Anlage 3 zur Baubeschreibung für Feuerungsanlagen gemäß LBO Mecklenburg-Vorpommern können Sie im Internet unter www.schornsteinfeger-mv.de unter der Rubrik Innung→ Bildung und Technik→ Technik→ Download Anlage 3 Vorderseite→ Download Anlage 3 Rückseite herunterladen und entsprechend ausfüllen.



- Zustimmung des Netzbetreibers
- Im Installateurverzeichnis eines Netzbetreiber eingetragenes Installationsunternehmen gemäß NDAV §13 (2).
 - Bei Verwendung des Vordrucks als Inbetriebsetzung ist die aufgeführte Haftungserklärung von dem verantwortlichen Fachmann zu unterschreiben. Da das Setzen von Regler und Zähler durch die SWR AG selbst erfolgt (siehe Punkt 4.5 dieser Hinweise) ist hier lediglich der Wunschtermin anzugeben. Üblicherweise wird dieser Termin telefonisch unter (0381) 805-14 12 vereinbart. Die Inbetriebnahme bei Gerätewechsel bzw. einfacher Erweiterung der Anlage kann ohne vorherige Überprüfung durch die SWR AG erfolgen, so dass hier die Fertigmeldung erfolgt. Zur Dokumentation der durchgeführten Druckprobe wird die Verwendung des Anhangs 5 a der TRGI 2008: Protokoll über Belastungs- und Dichtheitsprüfung für die Gasleitung empfohlen.
- Gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock AG!
 - Entsprechend der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Feuerungsanlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn der BSM die Betriebssicherheit, Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase zuvor bescheinigt hat. Dies erfolgt dann vor Inbetriebnahme.
- Gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Rostock AG!
 - Entsprechend Punkt 4.5 dieser Hinweise sind Neuanlagen dem NB vorzuführen und anschließend in Betrieb zu setzen. Das Setzen von Zähler und ggf. Regler erfolgt durch den Beauftragten des NB.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Zustimmungsvermerk in Punkt ⑦ vom Prüfmeister abgezeichnet wurde.

Weitere Einzelheiten sind im anliegenden "Anmeldeverfahren" geregelt. Besonderheiten bestehen im Stadtgebiet Rostock, Bad Doberan, Heiligendamm und Ostseebad Kühlungsborn. Hier ist die jeweilige Wärmesatzung der Stadt mit Fernwärmevorranggebieten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit mit dem Formblatt "Energieträgerentscheid" schon in der Planungsphase eine Aussage zum Energieträgereinsatz, Erdgas oder Fernwärme, zu erhalten

Für die Zusammenarbeit zwischen SWR AG, Installationsunternehmen und Schornsteinfeger gilt derzeit noch die am **01.07.1995** geschlossene Vereinbarung.

Anlage 3, Blatt 1: Anmeldeverfahren Anlage 3, Blatt 2: Fernwärmesatzung

Anlage 3,Blatt 3: Vereinbarung vom 01.07.1995

3 Versorgung im Konzessionsgebiet der SWR

3.1 Gasart

Die Versorgung erfolgt mit Erdgas H, (2. Gasfamilie, gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260). Für die Einstellung der Gasgeräte sind zu beachten:

Wobbe-Index $W_{s.n} = 15.0 \text{ kWh/m}^3 = \text{Einstellung E bzw. EE-H (gemäß EN 437)}$

Betriebsheizwert $H_{i, b} = 10,0 \text{ kWh/m}^3$



3.2 Gasdruck

Die SWR AG betreibt ND-, MD-, HD-Netze. Je nach Versorgungsdruck wird nach dem Netzanschluss (Gashausanschluss) ein Gasdruckregler installiert. In ND-Netzen sind **keine** Hausdruckregelgeräte eingebaut!

Lieferdruck nach Übergabestelle: Nenndruck 23 mbar

Geräteanschlussdruck 18 bis 25 mbar (G 260)

Für gewerbliche Gasanlagen kann ein anderer Lieferdruck vereinbart werden. Dieser Lieferdruck ist dann Bestandteil des Netzanschlussvertrages bzw. Liefervertrages. Eine nachträgliche Veränderung des Lieferdruckes ist vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.

Anlage 4: Orientierungswerte für Erdgas

4 Installation

Die Arbeiten an Gasanlagen sind entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem technischen Regelwerk, insbesondere des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (Technische Regeln für Gasinstallationen – DVGW-TRGI) auszuführen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang bei Neuanlagen bzw. wesentlichen Änderungen auf den Einbau einer thermisch auslösenden Absperreinrichtung sowie von Gasströmungswächtern in der Gashausinstallation hin.

4.1 Netzanschluss (Gashausanschluss) /Gasdruckregler

- Bei Neuverlegung kommen bis zu einer Nennweite DN 50 Hauseinführungskombinationen mit Festpunkt in der Wand zum Einsatz.
- Es werden in bestimmten Fällen Hauseinführungen mit Ausziehsicherung eingebaut. Diese Hauseinführungen sind ohne Festpunkt in der Wand. Bei der Innenverbindung ist der Axialausgleich für die Installationsleitung zu beachten (siehe DVGW-TRGI).Im Zweifelsfall bitte Rücksprache mit dem Prüfmeister führen.
- Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist mit einem Sicherheitsstopfen gasdicht verwahrt. Das Gasdruckregelgerät bei MD-Netzanschlüssen wird unmittelbar auf die HAE installiert.
- Für das VIU ergibt sich damit die Notwendigkeit, die Installation auf Abstand zu beginnen. Er beträgt 143 mm bis zur Dichtfläche der Gegenverschraubung des Reglers, wenn die Messung in der Vertiefung des Sicherheitsstopfens begonnen wird.



Bild 1: Abstandsmaß für MD-Netzanschlüsse



Die Gasdruckregelgeräte bei der SWR AG besitzen keinen integrierten Gasströmungswächter (GS), d. h. durch den Installateur ist der GS leistungsangepasst auszuwählen und unmittelbar hinter dem Gasdruckregler einzusetzen. In Gebieten mit Niederdruckversorgung ohne Hausregler ist der Gasströmungswächter unmittelbar auf die HAE zu installieren.

- Der Sicherheitsstopfen hat in jedem Fall eingebaut zu bleiben und darf nur durch den Prüfmeister der SWR entfernt werden!

4.2 Gaszähler

Zur Messung des Gasverbrauchs beim Anschlussnutzer werden Ein- bzw. Zweistutzenbalgengaszähler sowie Turbinenrad- bzw. Drehkolbengaszähler eingesetzt.

Art, Anzahl und Größe der Gaszähler bestimmt der zuständige Prüfmeister der SWR.

Bei Komplexsanierungen erfolgt **kein** genereller Austausch von Zweistutzen- gegen Einstutzenbalgengaszähler. Es ist unbedingt **vor Beginn** der Arbeiten eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfmeister zu führen.

Nicht mehr benötigte Gaszähler werden kurzfristig vom Gaszählerdienst der SWR ausgebaut bzw. müssen zwingend an die SWR AG, HA Gas zurückgeführt werden.

Terminabsprache 2 (03 81) 8 05 14 45

Sperrungen der Gaszufuhr von Gaskundenanlagen, wegen nicht bezahlter Rechnungen, erfolgen in der Regel durch das Setzen einer Betätigungssicherung auf die geschlossene Absperreinrichtung vor dem Gaszähler. Die Wiederinbetriebnahme dieser Anlagen erfolgt nur durch Mitarbeiter der SWR.

4.2.1 Einbau von Balgengaszählern

- Die Einbauhöhe sollte in der Regel zwischen 0,8 bis 1,80 m liegen.
- Der Gaszähler ist spannungsfrei und stabil zu befestigen. Es ist zu gewährleisten, dass der Gaszähler leicht ausgewechselt werden kann, ohne dass mechanische Kräfte auf die Leitungsanlage übertragen werden können.
- In Neuanlagen kommen in der Regel Einstutzenbalgengaszähler zum Einsatz.
- Für **Einstutzenbalgengaszähler (G 4 bis G 25)** wird empfohlen, ein Eckventil mit Prüföffnung <1 mm mit Anschlussplatte zu verwenden. Das gerade Anschlussstück mit entsprechender Prüföffnung ist aber ebenso möglich.
- **Zweistutzenbalgengaszähler (G 4 bis G 25)** sind grundsätzlich mit Gaszähleranschlussplatte zu installieren.
- Vor jedem Gaszähler ist eine Absperreinrichtung einzubauen.
- Für Balgengaszähler ab der **Größe G 40** ist jeweils unmittelbar vor und nach dem Gaszähler eine Absperreinrichtung zu installieren.
- Gaszähler der Größen G 10 bis G 25 sind zusätzlich abzustützen, z. B. Anschlussplatte mit Träger.
- Industriebalgengaszähler (Größe ab G 40) sind auf einen Stützrahmen, Sockel oder andere geeignete Abstützung zu stellen.
- Anschluss-T-Stücke für Balgengaszähler ab der Größe G 40 werden durch die SWR AG beigestellt.

4.2.2 Turbinen-/Drehkolbengaszähler

Der Einbau von Turbinen- und Drehkolbengaszählern erfolgt durch die SWR.

In der Planungsphase ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfmeister zu führen, da bei der Installation dieser Gaszähler mehrere Besonderheiten zu beachten sind.



4.3 Leitungsverlegung

- Die Ausführung hat gemäß DVGW-TRGI zu erfolgen, es gibt keine Einschränkungen bezüglich Materialeinsatz und Verlegungsart.
- Bei **Mauerdurchführungen** sind entsprechende Mantelrohre bzw. geeignete Umhüllungen zu verwenden, deren sichtbare Überstand auch nach Putzarbeiten u. ä. zu gewährleisten ist.
- Werden Brandschutzanforderungen gestellt, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.
- Gasinnenleitungen sind an die Potentialausgleichsschiene des Gebäudes anzuschließen.

Erdverlegte Leitungen innerhalb eines Grundstückes nach der Übergabestelle durch die SWR

Wir empfehlen, diese Arbeiten als Teilleistung an zugelassene Rohrbaufirmen zu vergeben. Auf Wunsch vermitteln wir Firmen, die für uns im Rahmen von Jahresverträgen tätig sind. Allerdings kann die Neuverlegung eines zweiten Hauptanschlusses günstiger sein, da unsere Hausanschlusskosten Pauschalbeträge sind. Unser Prüfmeister unterstützt gern bei der Beratung der Kunden.

4.4 Prüfung der Leitungsanlage

Nach der Fertigstellung der Gasanlage ist entsprechend den DVGW-TRGI die Prüfung von Leitungsanlagen vorzunehmen. Die Prüfung ist grundsätzlich durchzuführen, bevor die Leitung verdeckt, verputzt oder mit Korrosionsschutz versehen ist. Die Durchführung dieser Prüfung wird auf der Anmeldung unter Punkt ® bestätigt und ist der SWR AG in Kopie vorzulegen. Zur Dokumentation der durchgeführten Druckprobe wird die Verwendung des Anhangs 5 a der TRGI 2008: Protokoll über Belastungs- und Dichtheitsprüfung für die Gasleitung empfohlen. Für Leitungsanlagen mit Betriebsdrücken von 100 mbar bis 1 bar ist zusätzlich der Schreibstreifen des Druckschreibers in Kopie beizulegen.

Bei Leitungserweiterungen wird empfohlen, zur Beurteilung des in Betrieb befindlichen Leitungsteils eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

4.5 Inbetriebnahme der Gasanlage

Die Fertigmeldung erfolgt unter Punkt ® der Gasanmeldung. Ein Druckprobenprotokoll ist vorzulegen. Die Endbescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters muss vorliegen ⑨.

- Inbetriebnahme von neuen Gasanlagen:
 - Die Netzanschlusskosten müssen durch den Anschlussnehmer bezahlt sein.
 - Die Dichtheitsprüfung gemäß DVGW-TRGI ist vorzuführen.
 - Setzen des Gaszählers und ggf. des Gasdruckreglers erfolgt durch die SWR AG.
 - Der Prüfmeister gibt die Gaszufuhr durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung frei.
 - Die Inbetriebnahme, das Vorlassen des Erdgases in die Gasanlage, erfolgt durch das VIU im **Beisein der SWR AG unmittelbar nach der Zählersetzung**!!
- Die Inbetriebnahme bei Gerätewechsel bzw. einfacher Erweiterung der Anlage kann ohne vorherige Überprüfung durch die SWR AG erfolgen. Bei Erweiterungen sind bei Inbetriebnahme der Gaszählerstand und die Gaszähler-Nummer zu notieren und mit der Fertigmeldung einzureichen. Die SWR AG behalten sich vor, trotzdem eine Überprüfung der Anlage durchzuführen.



Bei der Inbetriebnahme der Gasanlage ist der Punkt "Einlassen von Gas in Leitungsanlagen" der DVGW-TRGI einzuhalten. Unmittelbar vor dem Einlassen von Gas ist sicherzustellen, dass alle Leitungsöffnungen verschlossen sind. Die Leitungsanlagen sind so lange auszublasen, bis reines Erdgas austritt. Das Erdgas ist gefahrlos ins Freie abzuführen. Eine Übersicht zur Inbetriebnahme von Anlagen gibt unser Hinweisblatt.

Anlage 5, Blatt 1 - 2: Hinweisblätter Anschluss der Gasanlage an den Netzanschluss **Anlage 5, Blatt 3:** Hinweisblätter Inbetriebnahme von Gasanlagen

5 Gasanlagen für Industrie und Gewerbe

Eine Absprache mit dem Prüfmeister zur Leitungsverlegung und zum Gaszählerplatz ist unbedingt schon in der Planungsphase der Anlage notwendig. Wichtige Parameter:

- Gasdruck

Für Gasdrücke größer 30 mbar kommen speziell geprüfte Gasdruckregelgeräte zum Einsatz.

Gasmenge bzw. Nennwärmeleistung

Installation:

Auf die ordnungsgemäße **Befestigung der Rohrleitungen** ist zu achten. Beispielsweise werden bei DN 15 bis DN 80 in der Regel Rohrschellen, ab DN 100 Auflager mit Rohrbefestigungsschellen eingesetzt. Leitungen sind mit dem entsprechenden **Korrosionsschutz** zu versehen. Für die Inbetriebnahme der Leitungen ist vor dem Gasgerät/Gasbrenner ein **Entlüftungsstutzen** einzubauen.

Bei Gebläsebrennern ist das Einmessprotokoll nach Inbetriebnahme einzureichen.

Schweißarbeiten dürfen nur von qualifizierten Schweißern (Qualifikation nach DVS-Merkblatt 1902 Teil 1 bzw. nach EN 287 Teil 1) ausgeführt werden.

Die Schweißnahtgüte ist anteilig nachzuweisen.

Weitere Hinweise gibt die DVGW Fachinformation "Gasanlagen auf Werksgelände und im industriellen Bereich".

6 Instandhaltung von Gasinstallationen

Die notwendigen Anforderungen und Beachtungspunkte für den Betrieb und die Instandhaltung von Gasinstallationen sind in den DVGW-TRGI festgeschrieben. Auf dieser Grundlage erarbeiteten wir eine *Kundeninformation*. Diese Ausarbeitung können auch Sie für die Beratung der Kunden nutzen. Unsere Prüfmeister geben gern weitere Auskünfte.

7 Störungen an Gasanlagen

Wir unterhalten einen Störungs- und Bereitschaftsdienst, der 24 Stunden erreichbar ist.

2 (03 81) 8 05 17 79

Bei Störungen an Gasanlagen, die nicht im Verantwortungsbereich der SWR liegen, wird der Anschlussnutzer zur Störungsbehebung an ein VIU verwiesen. Der Anschlussnutzer erhält eine Karte, für die Rückmeldung. Das VIU bestätigt mit Stempel und Unterschrift die ordnungsgemäße Störungsbeseitigung.